

Ordnungen des Motorsportclub Schnaitheim e.V. im ADAC

Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweise zu den Ordnungen</i>	4
Begriffsdefinitionen.....	4
<i>Finanzordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC</i>	5
§ 1 Grundsätze	5
§ 2 Haushaltsführung	5
§ 3 Einnahmen.....	5
§ 4 Ausgaben	5
§ 5 Kassenführung.....	5
§ 6 Inkrafttreten.....	5
<i>Beitragsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC.....</i>	6
§ 1 Grundsatz	6
§ 2 Beitragshöhe	6
§ 3 Zahlungsweise.....	6
§ 4 Mahnverfahren	6
§ 5 Beitragsermäßigungen und Stundungen	7
§ 6 Inkrafttreten.....	7
<i>Ehrungsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC.....</i>	8
§ 1 Zweck der Ehrungsordnung.....	8
§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.....	8
§ 3 Ehrungen für besondere Verdienste	8
§ 4 Ehrungen für sportliche Leistungen	9
§ 5 Zuständigkeit und Verfahren.....	9

§ 6 Mehrfachehrungen	10
§ 7 Inkrafttreten.....	10
<i>Versammlungs- und Sitzungsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC</i>	11
§ 1 Geltungsbereich.....	11
§ 2 Einberufung.....	11
§ 3 Teilnahme und Rederecht	11
§ 4 Ablauf	11
§ 5 Rede- und Geschäftsordnung.....	11
§ 6 Digitale Sitzungen	12
§ 7 Beschlüsse.....	12
§ 8 Inkrafttreten.....	12
<i>Haus- und Nutzungsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC... </i>	13
§ 1 Geltungsbereich.....	13
§ 2 Allgemeine Regeln	13
§ 3 Zutritt und Nutzung.....	13
§ 4 Ordnung und Sauberkeit.....	13
§ 5 Sicherheit	13
§ 6 Haftung.....	14
§ 7 Verstöße	14
§ 8 Inkrafttreten.....	14
<i>Trainingsordnung für Motocross des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC</i>	15
§ 1 Geltungsbereich.....	15
§ 2 Fahrerlager	15
§ 3 Trainingsbetrieb	15
§ 4 Sicherheit und Streckenposten	16
§ 5 Nutzung der Strecke	16
§ 6 Weisungsbefugnis und Verstöße	16
§ 7 Inkrafttreten.....	17
<i>Arbeitsstundenordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC.....</i>	18

§ 1 Geltungsbereich.....	18
§ 2 Arbeitsstundenpflicht.....	18
§ 3 Arbeitsstundenpfand und Erstattung.....	18
§ 4 Nachweis und Meldung der Arbeitsstunden	18
§ 5 Pflichttermine	18
§ 6 Inkrafttreten.....	18

Hinweise zu den Ordnungen

Grundlage aller Ordnungen ist die Satzung des MSC Schnaitheim e.V. im ADAC in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Begriffsdefinitionen

Ausschuss Sport und Jugend Vorsitzender, Sportleiter, Jugendleiter

Ausschuss Trainingsbetrieb Sportleiter, Jugendleiter, Fahrersprecher

§ 1 Grundsätze

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC (im Folgenden „MSC“). Ziel ist die Sicherstellung einer soliden, nachvollziehbaren und wirtschaftlichen Mittelverwendung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen.

§ 2 Haushaltsführung

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand für Finanzen aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Außerplanmäßige Ausgaben, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Rahmen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 3 Einnahmen

Einnahmen des MSC setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen sowie Erträgen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Einnahmen sind unverzüglich und vollständig an die Vereinskasse abzuführen.

§ 4 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur erfolgen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder durch Vorstandsbeschluss genehmigt wurden. Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar. Barauszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für jede Ausgabe muss ein Beleg vorliegen, der mit Datum, Verwendungszweck und Unterschrift versehen ist.

§ 5 Kassenführung

Die Vereinskasse wird vom Vorstand für Finanzen geführt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Buchführung, die Aufbewahrung der Belege sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Der Jahresabschluss wird vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand des MSC am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten. Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des MSC.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Unterschiedliche Beitragssätze sind für ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Familienmitgliedschaften möglich. Sonderbeiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beitragstabelle:

	Aufnahmegebühr als ADAC- Mitglied	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Erwachsene (aktiv)	100,00 €	150,00 €	45,00 €
Kinder/Jugend (aktiv/passiv)	25,00 €	50,00 €	20,00 €
Familie (2 Erwachsene und 1-3 Kinder)	150,00 €	200,00 €	70,00 €
Fördermitglied	-	-	40,00 €
Schwerbehinderte	-	-	20,00 €

Mit Erreichen des 18. Lebensjahrs (Jahrgangsregelung) erfolgt die automatische Umstellung auf eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Mahnverfahren

Beiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, werden nach einmaliger Mahnung zuzüglich einer Mahngebühr eingefordert. Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach Maßgabe der Satzung beschließen. Offene Beitragsforderungen bestehen auch nach einem Vereinsaustritt oder Ausschluss fort.

§ 5 Beitragsermäßigungen und Stundungen

In begründeten Fällen (z. B. soziale Härtefälle, längere Krankheit) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand des MSC am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ehrungsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC

§ 1 Zweck der Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung regelt die Auszeichnung von Mitgliedern und Förderern des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“) für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste um den Club sowie sportliche Leistungen. Ziel der Ehrungen ist es, Treue, Engagement und sportliche Erfolge zu würdigen und das Vereinsleben zu fördern.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Folgende Ehrungen werden für ununterbrochene Mitgliedschaft im MSC verliehen:

- nach 10 Jahren: Urkunde und Präsent,
- nach 25 Jahren: Urkunde und Präsent,
- nach 30 Jahren: Urkunde und Präsent,
- nach 40 Jahren: Urkunde und Präsent,
- nach 50 Jahren: Urkunde, Präsent und Ehrenmitgliedschaft (beitragsfrei).

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den MSC verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Regel erreicht ein Mitglied mit 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Es zählen ausschließlich die Mitgliedsjahre als ordentliches Mitglied.

§ 3 Ehrungen für besondere Verdienste

Zur Anerkennung besonderer Verdienste um den MSC können folgende Ehrenpreise verliehen werden:

1. **MSC-Ehrenpreis in Bronze** – für besondere Unterstützung und mehrjährige Mitarbeit im Verein von mindestens fünf Jahren
2. **MSC-Ehrenpreis in Silber** – für langjähriges, herausragendes Engagement in verantwortungsvollen Positionen von mindestens 10 Jahren
3. **MSC-Ehrenpreis in Gold** – für außerordentliche Verdienste, die wesentlich zur Entwicklung, Anerkennung und zum Fortbestand des MSC beigetragen haben.

Der Ehrenpreis in Silber und Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des MSC sind, sich aber in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrungen für sportliche Leistungen

Zur Würdigung sportlicher Leistungen verleiht der Motorsportclub Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“) folgende Auszeichnungen:

1. Vereinsmeisterschaft
Die jährliche Auswertung nach dem von der Vorstandschaft veröffentlichten Ausschreibung. Die Teilnehmer erhalten Pokale und Urkunden.
2. Inhaber eines Trainingspasses erhalten auf Antrag eine Lizenzbeihilfe, wenn sie bei mindestens 5 lizenzpflchtigen Rennen teilgenommen haben.

Lizenz	Betrag
CJ, J, C, DJMV oder ähnliches	50,00 €
B	80,00 €
A / I	100,00 €

3. Besondere sportliche Leistungen

Für herausragende Erfolge bei regionalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben oder außergewöhnliche Einzelleistungen.

Die Auszeichnungen erfolgen in Form von Pokalen oder Sonderpreisen.

Die folgenden Platzierung/Prädikate werden mit einer Prämie ausgezeichnet:

Prädikat	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Clubsport	150,00 €	100,00 €	50,00 €
Deutsche Meisterschaft (DMSB Prädikat)	500,00 €	300,00 €	250,00 €
Europameisterschaft	700,00 €	500,00 €	350,00 €
EM / WM Teilnahme (3x)		400,00 €	

Der Vorstand behält sich vor für herausragende sportliche Erfolge eine Einzelprämie festzulegen.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

Über die Verleihung von Ehrungen für sportliche Leistungen entscheidet der Ausschuss Sport und Jugend nach Beratung im Gesamtvorstand, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

Die Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen einer entsprechenden Ehrungsveranstaltung oder der Hauptversammlung vorgenommen. Die Verleihungen sind in der Vereinschronik zu dokumentieren.

§ 6 Mehrfachehrungen

Mehrfachauszeichnungen sind zulässig, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Ehrung kann nur einmal für denselben Anlass verliehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde durch den Vorstand am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Versammlungs- und Sitzungsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Sitzungen von Ausschüssen des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden gemäß Satzung durch den Vorstand einberufen. Sitzungen des Vorstands oder von Ausschüssen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung in Textform - (z. B. E-Mail) zu erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, Versammlungen ausschließlich oder ergänzend in digitaler Form durchzuführen.

§ 3 Teilnahme und Rederecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Gäste können durch Beschluss des Versammlungsleiters zugelassen werden. Ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 4 Ablauf

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter eröffnet und geleitet. Dieser stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung ist einzuhalten. Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 5 Rede- und Geschäftsordnung

Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen oder digitale Meldung. Das Rederecht wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann Redezeiten beschränken, um einen geordneten Ablauf zu gewährleisten. Persönliche Angriffe, Beleidigungen oder unsachliche Beiträge sind unzulässig und können durch Entzug des Wortes geahndet werden.

§ 6 Digitale Sitzungen

Digitale Sitzungen und Versammlungen sind zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer gesichert ist. Abstimmungen können digital durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied nur einmal abstimmt. Technische Störungen während digitaler Sitzungen begründen keine Anfechtung der Beschlüsse, sofern die Beschlussfähigkeit im Wesentlichen gegeben war.

§ 7 Beschlüsse

Beschlüsse werden gemäß den Bestimmungen der Satzung gefasst. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder digitaler Meldung. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Versammlungs- und Sitzungsordnung wurde durch Vorstand des MSC am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Haus- und Nutzungsordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle vereinseigenen und vom Motorsportclub Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“) genutzten Anlagen, Gebäude und Einrichtungen. Sie ist für alle Mitglieder, Gäste und Besucher verbindlich.

§ 2 Allgemeine Regeln

Die Anlagen des MSC sind pfleglich zu behandeln. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder unzumutbar behindert werden.

Den Anweisungen der Vorstandschaft, sowie vom Vorstand beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Zutritt und Nutzung

Zutritt haben grundsätzlich nur Mitglieder und deren Gäste. Die Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt. Motorsportanlagen dürfen nur mit gültiger Erlaubnis genutzt werden. Minderjährige dürfen die Anlagen nur in Begleitung oder mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Für die Nutzung des Clubhauses erfolgt eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 €. Eine Kaution von in Höhe von 100,00€ zur Hinterlegung, diese wird nach erfolgter Reinigung wieder zurückerstattet.

§ 4 Ordnung und Sauberkeit

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Anlagen sauber zu halten. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge sind nach Gebrauch ordnungsgemäß abzustellen oder zurückzugeben. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Vorstand oder den zuständigen Personen zu melden.

§ 5 Sicherheit

Auf den Motorsportanlagen gilt besondere Rücksichtnahme. Sicherheit hat stets Vorrang. Schutzkleidung ist bei motorsportlichen Tätigkeiten verpflichtend. Alkohol- oder Drogenkonsum während der Nutzung der Motorsportanlagen ist strengstens untersagt. Offenes Feuer und Rauchen sind nur an den vom Vorstand freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 6 Haftung

Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der MSC übernimmt keine Haftung für Schäden, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins. Mitglieder haften für von ihnen verursachte Schäden.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen diese Haus- und Nutzungsordnung können mit Verwarnung, zeitlich befristetem oder dauerhaftem Nutzungsverbot geahndet werden.
Darüberhinausgehende Sanktionen richten sich nach der Satzung des MSC.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung wurde durch Vorstand des MSC am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trainingsordnung für Motocross des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Trainingsbetriebs sowie die Nutzung der Trainingsanlagen, Fahrerlagerflächen und Nebenbereiche des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie ist für alle Mitglieder, Gäste, Teilnehmer und Besucher während des Trainingsbetriebs verbindlich.

§ 2 Fahrerlager

1. Die Parkordnung ist zwingend einzuhalten.
2. Die Zufahrtsstraße muss jederzeit vollständig frei bleiben.
3. Alle Fahrer und Besucher sind verpflichtet, platzsparend zu parken, damit auch später ankommende Teilnehmer einen Stellplatz finden.

§ 3 Trainingsbetrieb

Die Trainingszeiten auf der Trainingsstrecke („große Strecke“) sind wie folgt festgelegt:

Mittwoch: 16:45 – 17:10 Uhr → Jugend bis 85 ccm (nur 2. Takt)
 17:10 – 17:55 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 17:55 – 18:15 Uhr → Jugend und Anfänger
 18:15 – 18:55 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 18:55 – 19:15 Uhr → Jugend und Anfänger
 19:15 – 19:55 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 19:55 – 20:10 Uhr → Jugend bis 85 ccm (nur 2. Takt)

Sonntag: 09:00 – 09:15 Uhr → Jugend und Anfänger
 09:15 – 09:55 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 09:55 – 10:15 Uhr → Jugend und Anfänger
 10:15 – 10:55 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 10:55 – 11:15 Uhr → Jugend und Anfänger
 11:15 – 11:55 Uhr → Erwachsene und Sportfahrer
 11:55 – 12:10 Uhr → Jugend bis 85 ccm (nur 2. Takt)

Jugendliche und Anfänger sind alle Fahrer, die nicht bei den Erwachsenen oder Sportfahrern mitfahren können.

Während der Jugend-/Anfänger-Trainingszeiten auf der Trainingsstrecke darf die Jugendstrecke nicht von Erwachsenen oder Sportfahrern befahren werden.

Die Trainingsleitung und Einteilung obliegt den Fahrersprechern bzw. den vom Vorstand beauftragten Personen.

§ 4 Sicherheit und Streckenposten

1. Beim Fahren auf dem Gelände müssen immer 2 Personen, wovon 1 volljährige Aufsichtsperson anwesend sein muss.
2. Während des Trainingsbetriebs sollte der Streckenposten am „Großen-Table“ und „Ziel-Table“ besetzt sein.
3. Der Streckenposten muss mindestens 16 Jahre alt sein.
Die Tätigkeit kann auch von Eltern oder Begleitpersonen übernommen werden.
4. Auf dem Table dürfen sich maximal zwei Personen aufhalten.
Zuschauer sind dort nicht erlaubt.
5. Der Zugang erfolgt ausschließlich seitlich, niemals von der Landekante aus.
6. Die Sicherheit aller Teilnehmer hat stets Vorrang. Den Anweisungen der Streckenposten ist Folge zu leisten.

§ 5 Nutzung der Strecke

1. Abkürzungen oder Änderungen des Streckenverlaufs dürfen ausschließlich von den anwesenden Fahrersprecher / Aufsicht festgelegt werden.
2. Wenn eine Abkürzung gilt, betrifft diese alle Fahrer. Die Sperrung oder Änderung wird durch Pylonen angezeigt.
3. Auf der Startgeraden sind folgende Nutzungen gestattet:
 - a. Startübungen auf der rechten Seite (beim Starterhäuschen) auf fünf Spuren,

§ 6 Öffentliche Straße

1. Das Fahren mit Motocross-Motorrädern auf der Straße ist verboten.
2. Eltern sind verpflichtet, insbesondere bei Jugendlichen auf die Einhaltung der Sicherheitsregeln zu achten.

§ 7 Weisungsbefugnis und Verstöße

1. Die Fahrersprecher / Aufsicht sind für den geordneten Ablauf des Trainingsbetriebs verantwortlich.
2. Sie sind weisungsbefugt in allen Angelegenheiten des Trainings, der Streckennutzung und der Ordnung im Fahrerlager.

3. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können Platzverweise oder ein temporäres Trainingsverbot ausgesprochen werden.
4. Mitglieder des Gesamtvorstands sind weisungsberechtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für den Trainingsbetrieb wurde durch den Vorstand des MSC Schnaitheim e.V. im ADAC am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Arbeitsstundenordnung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Arbeitsstundenordnung gilt für alle Mitglieder mit einer Trainingsberechtigung des Motorsportclubs Schnaitheim e.V. im ADAC (nachfolgend „MSC“). Sie regelt die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden sowie die Bedingungen zur Rückerstattung des Arbeitsstundenpfands.

§ 2 Arbeitsstundenpflicht

Erwachsene: 20 Pflichtstunden plus zwei Veranstaltungstage

Jugend: 10 Pflichtstunden plus einen Veranstaltungstag

§ 3 Arbeitsstundenpfand und Erstattung

In Ausarbeitung

§ 4 Nachweis und Meldung der Arbeitsstunden

In Ausarbeitung

§ 5 Pflichttermine

In Ausarbeitung

§ 6 Inkrafttreten

In Ausarbeitung